

# MiFID Basisinformation der NOBIS Asset Management S.A.

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	MiFID BASISINFORMATION	2
II.	KONTAKTADRESSE DER NAM	4
III.	KOMMUNIKATIONSSPRACHE UND -MITTEL	4
IV.	ZULASSUNG UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTBEHÖRDE	5
V.	VERMITTLER	5
VI.	UMFANG UND FREQUENZ DER REPORTINGS	5
VII.	EINLAGENSICHERUNG UND WEITERE INFORMATIONEN ZUM SCHUTZ IHRER VERMÖGENSWERTE	6
VIII.	ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN UMGANG DER NAM MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN	6
IX.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE	6
X.	BESCHREIBUNG DER KUNDENKATEGORISIERUNG	8
XI.	ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ZUWENDUNGEN ALLER ART	9
XII.	KREDITFINANZIERUNG UND FINANZINSTRUMENTE MIT HEBELWIRKUNG	9
XIII.	HINWEIS „BASISINFORMATIONEN ÜBER WERTPAPIERE UND WEITERE KAPITALANLAGEN“	10
XIV.	INFORMATIONEN ÜBER DIE KOSTEN UND DIE NEBENKOSTEN	10
XV.	KUNDENINFORMATIONEN ZUM BESCHWERDEMANAGEMENT	10
ANLAGE 1	Informationen über Zuwendungen	11
ANLAGE 2	Interessenkonfliktpolitik der NOBIS Asset Management S.A.	12
ANLAGE 3	Best Execution Policy der NOBIS Asset Management S.A.	15

## I. MiFID BASISINFORMATION

### 1. Allgemeine Erklärungen

Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive, deutsche Kurzform: Finanzmarktrichtlinie) ist eine Richtlinie der EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte und Erhöhung der Transparenz im europäischen Binnenmarkt. MiFID I trat im November 2007 in Kraft und MiFID II ist zum 3. Januar 2018 in Kraft getreten. Die MiFID erläutert als Rahmendokument die Grundsätze und Ziele für die **NOBIS Asset Management S.A.** (nachfolgend **NAM**). Durch die MiFID erhalten die Kunden die Sicherheit, dass bei Wertpapiergeschäften europaweit grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten. Nach dieser Richtlinie müssen alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Banken, Vermögensverwalter und Anlageberater) handeln, auch solche, die sich bereits freiwillig zu einer hohen Transparenz verpflichtet haben. Mit der MiFID sollen die privaten und institutionellen Anlagegeschäfte innerhalb der EU, aber auch über ihre Grenzen hinaus, harmonisiert werden. Dies wird erreicht durch:

- einen einheitlichen Kundenschutz
- einen Wettbewerbsmarkt, der gleiche Bedingungen für alle europäischen Ausführungsplätze und Teilnehmer fordert
- die Steigerung der Effizienz der Kapitalmärkte
- eine Stärkung des europäischen Finanzmarktes
- eine Erhöhung der Marktliquidität

### 2. Maßnahmenkatalog

Alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind vor dem Hintergrund der Verbesserung des Anlegerschutzes gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden gemäß derer Schutzwürdigkeit in eine der folgenden Kundengruppen einzustufen:

- Privatkunden/Kleinanleger
- professionelle Kunden
- geeignete Gegenparteien (hiervon macht die NAM keinen Gebrauch)

Für diese Gruppen gelten unterschiedlich stark ausgeprägte Auflagen hinsichtlich der Informations- und Wohlverhaltenspflichten, sowie unterschiedliche Vorgaben bei der Beratung und Ausführung von Wertpapiergeschäften.

Zum Zweck der Ermöglichung grenzüberschreitender Dienstleistungen erhalten Wertpapierhäuser den „Europäischen Pass“. Mit diesem Pass ist die Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in allen anderen Mitgliedsstaaten der EU gültig.

Bei Beratungsdienstleistungen ist die Einholung bestimmter Kundenangaben gemeinsam mit dem Kunden vorzunehmen.

Die NAM muss dafür sorgen, dass die Geschäfte den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen, den Kenntnissen und dem Erfahrungsschatz des Kunden entsprechen.

Die Vollständigkeit der Angaben ist daher notwendig, um eine qualifizierte und adäquate Beratungsleistung sicherzustellen.

Von jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Wertpapieraufträge ausführt, sind Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) festzulegen. Diese sollen sicherstellen, dass Finanzprodukte grundsätzlich zum besten Anschaffungs- und Verkaufspreis für den Kunden erworben oder veräußert werden. Grundsätzlich legen die Banken u. a. die Auswahl ihrer Ausführungsplätze fest und überwachen die Auswahlkriterien periodisch und belegen diese gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Handelsplatz aus Kundeninteresse gewählt wurde und nicht z.B. von der Höhe der Provision abhängt. Detaillierte Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen im Rahmen eines Vermögensberatungs- und Vermögensverwaltungsvertrages, können der beigefügten Anlage 3 „Best Execution Policy der NOBIS Asset Management S.A.“ entnommen werden.

Die NAM führt für Kunden keine Wertpapieraufträge aus. Sie nimmt Aufträge entgegen und gibt sie an die Depotbank des Kunden zur Ausführung weiter. Daher finden die Regelungen der „Best Execution Policy der NOBIS Asset Management S.A.“ nur in differenzierter Form Anwendung. Sie kommt der Pflicht nach, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, wenn sie die Aufträge zur Ausführung an die ausführenden Banken nur dann weitergibt, wenn diese Banken mindestens den nachfolgend aufgeführten Vorgaben entsprechen. Das gilt sowohl für Privatkunden als auch für professionelle Kunden.

Die NAM hat dazu folgende Grundsätze zur Auswahl der ausführenden Banken festgelegt:

- a) Die NAM gibt Aufträge zur Ausführung an die konto- und depotführende Bank des Kunden weiter, wenn das Vorgehen erlaubt, dass die jeweilige Bank in den meisten Fällen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt.
- b) Die NAM überprüft, dass die ausführenden Banken die einschlägigen Vorschriften des Finanzmarktgesetzes zur kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen anwenden. Die ausführenden Banken müssen Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung erlassen haben (Best Execution Policy).
- c) Die NAM stellt sicher, dass den Kunden die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Bank (Best Execution Policy) zur Verfügung gestellt werden. Die NAM überprüft die Ausführungsqualität der ausführenden Unternehmen regelmäßig.

Die NAM hat wirksame Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Die NAM hat eigene Grundsätze zu Interessenkonflikten festzulegen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzustellen (siehe auch Punkt VIII. sowie Anlage 2).

Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist eine Annahme von Zuwendungen, Rückvergütungen, Vertriebsvergütungen und Erlöse - im Folgenden Zuwendungen aller Art genannt - einschließlich Gebühren, Provisionen, sonstiger Geld- und Sachleistungen von Dritten oder deren Gewährung an Dritte unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen gestattet (siehe auch Punkt XI. sowie Anlage 1).

Den Kunden müssen bei Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen die Kosten und Nebenkosten aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen offengelegt werden.

### **3. Hinweise zur Anlageberatung**

#### **3.1 Art der Anlageberatung**

Die MiFID unterscheidet zwischen unabhängiger Anlageberatung und abhängiger Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Anlageberatung darf der Dienstleister keinerlei nicht monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden weiterzuleiten. Der Dienstleister darf sich alleine durch den Kunden vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Anlageberatung ist, darf die NAM Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften von MiFID II zulässig ist.

In diesem Zusammenhang möchte die NAM den Kunden darauf hinweisen, dass sie derzeit keine unabhängige Anlageberatung im Sinne der MiFID II Regelungen anbietet. Die NAM erhält und behält gegebenenfalls im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen.

Einzelheiten hierzu findet der Kunde in der Anlage 1 „Allgemeinen Information für Kunden über Zuwendungen“ insbesondere über den Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen. Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird die NAM den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält (siehe hierzu auch Punkt XIV. sowie „Allgemeinen Information für Kunden über Zuwendungen“), informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die NAM dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

#### **3.2 Angebotspalette für die Anlageberatung (Investmentuniversum)**

Für Zwecke der Anlageberatung für Kunden wählt die NAM bestimmte Finanzinstrumente aus (hier auch „Investmentuniversum“ genannt). Andere Finanzinstrumente als diejenigen des Investmentuniversums stehen für die Handlungsempfehlungen (Kauf-, Verkauf- und Halteempfehlungen) nicht zur Verfügung.

Dabei werden folgende Arten von Finanzinstrumenten im Investmentuniversum berücksichtigt:

- Aktien, die an in- und ausländischen Börsen gehandelt werden.
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Commodities (ETCs). Dazu gehören auch hauseigene Fonds (LiLux-Fonds, die durch die NAM aufgelegt, gemanagt und vertrieben werden) sowie Fonds von Drittanbietern.
- offene Immobilienfonds von Fondsanbietern.
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten, vornehmlich aus dem Bereich der öffentlichen Emittenten, Banken und der Industrieunternehmen
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung.

Das Investmentuniversum der NAM ist Änderungen unterworfen. Daher kann die NAM entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für den Kunden zu beraten.

Im Rahmen einer Anlageberatung werden bestimmte Finanzinstrumente und/oder Emittenten bevorzugt beraten. Im Bereich Investmentfonds können insbesondere solche, die durch die NAM gemanagt werden, bevorzugt beraten werden.

- Zusätzlich weist die NAM darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen: Die Risikoaufklärungs- und Beratungsgespräche erfolgen grundsätzlich aus der Sicht eines EUR-Investors, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Finanzinstrumente durch die NAM, unter Berücksichtigung des Kundenprofils widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des Kunden vom EUR abweicht. Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert. Das Kundenprofil orientiert sich an der Ertrags expectation und der Risikobereitschaft des Kunden.
- Der Kunde kann sich durch die NAM bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalerhöhungen) im Rahmen des Investmentuniversums der NAM beraten lassen.
- Die NAM ist nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kundendepot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungs-gespräche sowie die Zurverfügungstellung von Portfolioübersichten zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/ Einzeltitelentwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting (siehe auch Kapitel VI. „Umfang und Frequenz der Reportings“).

Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

### **3.3 Keine Honoraranlageberatung**

Die Beratung der NAM stellt keine unabhängige Honorar -Anlageberatung dar.

### **3.4 Keine Rechts-und Steuerberatung**

Die NAM übernimmt keine Rechts-/ Steuerberatung.

## **II. KONTAKTADRESSE DER NAM**

Anschrift:

NOBIS Asset Management S.A.  
157, rue Cents

L - 1319 Luxembourg

Telefon: 00352 26 94 87-1  
Telefax: 00352 26 94 87- 500

e-Mail: [info@nobis-am.com](mailto:info@nobis-am.com)  
Internet: [www.nobis-am.com](http://www.nobis-am.com)

Handels- und Firmenregister:  
R.C.S. Luxembourg B 129070

## **III. KOMMUNIKATIONSSPRACHE UND -MITTEL**

Die Kunden der NAM haben die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per e-Mail, per Telefax oder per Brief in deutscher oder englischer Sprache mit uns zu kommunizieren. Aufträge können ebenfalls persönlich, telefonisch, per e-Mail, per Telefax oder schriftlich übermittelt werden. Die NAM erstellt grundsätzlich alle Dokumente in deutscher Sprache. Von Dritten übermittelte Informationen für Kunden werden in der Sprache weitergeleitet, in der sie die NAM erhalten hat.

### **Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation**

Die NAM Asset Management S.A. („NAM“) ist ab dem 3.Januar 2018 gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. e-Mails) mit ihren Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Für die NAM besteht auch dann eine Aufzeichnungspflicht, wenn das Telefonat oder die elektronische Kommunikation (z.B. die e-Mail) nicht zum Abschluss eines solchen Geschäfts zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt. Um sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, zeichnet die NAM ab dem 2. Januar 2018 alle mit Kunden geführten Telefonate und elektronische Kommunikation (z.B. e-Mails) auf und archiviert diese Aufzeichnungen.

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen beträgt fünf Jahre beziehungsweise bei einer entsprechenden Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde C.S.S.F. bis zu sieben Jahren, ab dem Datum des Telefonats oder der elektronischen Kommunikation. Dem Kunden kann auf Antrag eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung sowie der Schaffung von Rechtssicherheit im beiderseitigen Interesse. Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefonate und die elektronische Kommunikation der NAM mit Bevollmächtigten des Kunden betroffen. Sollten Sie als Kunde oder ein von Ihnen Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sein, darf die NAM für Sie keine Wertpapierdienstleistungen über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation erbringen. Für diesen Fall, teilen Sie uns dies bitte schriftlich (z.B. per e-Mail oder postalisch) mit.

Selbstverständlich können Sie weiterhin unsere Dienstleistungen in unseren Räumlichkeiten in Anspruch nehmen.

Bei persönlichen Gesprächen mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, ist die NAM dazu verpflichtet, Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung,
- Ort der Besprechung,
- persönliche Angaben der Anwesenden,
- Initiator der Besprechung und
- wichtige Informationen über den Auftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

#### **Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen**

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitstellung von Informationen über elektronische Medien ist insbesondere für die telefonische Wertpapierberatung bzw. Ordererteilung relevant, um dem Kunden während oder auch im Nachgang des Telefongesprächs, Zugang zu notwendigen Produktunterlagen zu verschaffen.

**Wichtiger Hinweis:** Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die der Kunde zur Kenntnis nehmen sollte, bevor er eine entsprechende Anlageentscheidung trifft. Nimmt der Kunde diese nicht zur Kenntnis, verzichtet er auf wichtige Informationen, die ihm nach der Wertung des Gesetzgebers zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

#### **IV. ZULASSUNG UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

Die NAM besitzt gemäß des geänderten Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 die nachfolgenden schriftlichen Zulassungen des für die Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Ministers:

Artikel 24	Anlageberater
Artikel 24-1	Makler von Finanzinstrumenten
Artikel 24-2	Kommissionär
Artikel 24-3	Vermögensverwalter
Artikel 24-7	Vermarkter von Anteilen an OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen)

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) mit Sitz in 283, route d'Arlon, L - 1150 Luxembourg.

#### **V. VERMITTLER**

Die NAM arbeitet im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen gegebenenfalls mit Vermittlern zusammen, die im Geltungsbereich der EU durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert werden. Darüber hinaus arbeitet die NAM gegebenenfalls mit Vermittlern zusammen, die Kunden und Geschäfte an die NAM vermitteln.

#### **VI. UMFANG UND FREQUENZ DER REPORTINGS**

Die Anforderungen der MiFID sehen vor, dass in regelmäßigen Abständen Berichte

- über die Ausführung der Aufträge, die sich nicht auf die Vermögensverwaltung beziehen
- die sich auf die Vermögensverwaltung beziehen
- sowie Aufstellungen über die Finanzinstrumente des Kunden mit deren jeweiligem Marktwert und Kundengelder

an die Kunden zu richten sind. Die zu übermittelnden Informationen sowie die Häufigkeit der Berichte hängen von der Art der erbrachten Dienstleistung und von der Kundenkategorie ab. Privatkunden der NAM erhalten grundsätzlich unverzüglich Berichte über die Ausführung Ihrer Aufträge durch die jeweilige Depotbank.

Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung seiner Vermögenswerte.

Im Rahmen der Vermögensberatung/Vermögensverwaltung wird die NAM dem Kunden quartalsweise bzw. monatlich bei kreditfinanzierten Portfolios, Informationen zur Verfügung stellen. In diesen wird die NAM neben der Angabe zu den Beständen in Finanzinstrumenten zudem unter anderem folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder - wenn dieser nicht verfügbar ist - dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während dieses Berichtszeitraums.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist die NAM zudem gesetzlich verpflichtet, den Kunden zu informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

## VII. EINLAGENSICHERUNG UND WEITERE INFORMATIONEN ZUM SCHUTZ IHRER VERMÖGENSWERTE

Die NAM ist Mitglied des luxemburgischen Anlegerentschädigungssystems **S I I L** (Système d'Indemnisation des Investisseurs Luxembourg). Darüber hinaus sind die Kundeneinlagen bei der jeweiligen Depotbank durch deren Einlagensicherungssystem gesichert.

Die NAM führt selbst keine Konten. Die Vermögenswerte der Kunden werden auf Konten und Depots bei der vom Kunden gewählten Depotbank, mit welcher die NAM einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, gebucht. Bei der Auswahl der Banken kommen nur solche Institute in Frage, die innerhalb der EU von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden und mindestens den gleichen gesetzlichen Anforderungen genügen wie die NAM. Diese Depotbanken sind jeweils Mitglied eines staatlichen Sicherungsfonds Ihres Sitzstaates oder ggf. zusätzlich Ihres Verbandes. Die Haftung für Kundeneinlagen unterliegt den weitgehend EU-einheitlichen Regelungen in der jeweiligen Umsetzung des Mitgliedstaates, in dem die Depotbank ihren Sitz hat. Die Wertpapiere, die Sie durch uns betreuen oder verwalten lassen, werden bei der jeweiligen Depotbank in einem gesonderten Depotkonto separat von den Mitteln anderer Kunden dieser Bank und der Bank selbst verwahrt. Damit ist gewährleistet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Depotbank Ihre Vermögenswerte geschützt bleiben.

## VIII. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DEN UMGANG DER NAM MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN

Gemäß der EU-Richtlinie 2014/65/EU, Art.23 ist jedes Wertpapierunternehmen dazu verpflichtet, ihren Kunden ihre Grundsätze ihrer Interessenkonfliktpolitik zur Verfügung zu stellen. Bei der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapierneben-dienstleistungen kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die Tätigkeit der NAM ist darauf gerichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden. Reichen die hierzu getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um sicherzustellen, dass die Interessen der Kunden nicht beeinträchtigt werden, so wird die NAM dem Kunden die Art und gegebenenfalls die Quelle der Interessenkonflikte sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen mitteilen, bevor sie für seine Rechnung handelt. Detaillierte Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage 2 „Informationen über den Umgang der NAM mit möglichen Interessenkonflikten“.

## IX. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Kunden muss die NAM - aufgrund gesetzlicher Vorgaben - mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten der NAM und des jeweiligen Kunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Zwecke der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen gilt dies nur, soweit ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit anbietet.

Die NAM erbringt die Dienstleistungen Vermögensberatung, Vermögensverwaltung, sowie Fondsmanagement. Kauf- und Verkaufsgeschäfte können von der NAM aus der Position des Maklers, jedoch nur in den Wertpapieren Anleihen, Wandelanleihen und Fremd-währungsanleihen, selbst ausgeführt werden. Alle anderen Kauf- und Verkaufsgeschäfte werden durch die vom Kunden gewählte Depotbank, mit der die NAM zusammenarbeitet, ausgeführt. Auf Kundenwunsch erbringt die NAM Anlageberatungsdienstleistungen im Zuge der Vermittlung von Wertpapiergeschäften an die jeweilige Depotbank sowie Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Bei der Vermittlung von Wertpapiergeschäften an die jeweilige Depotbank mit Bezug zu einer Anlageberatung gibt die NAM gemäß den MiFID-Vorschriften eine Empfehlung an den Kunden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen. Die Kauf-, Verkaufs- oder Halteentscheidung verbleibt beim Kunden. Bei der Vermögensverwaltung legen Kunden mit der NAM in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag eine Anlagestrategie fest, innerhalb derer die NAM dann eigenständig in Finanzinstrumenten investiert, ohne dass die Kunden auf die Einzeltitel-auswahl Einfluss nehmen.



Bietet die NAM Produktpakete an, erhält der Kunde Informationen

- ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können
- über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie gegebenenfalls
- zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

Im Falle der Anlageberatung hat die Bank auch die Geeignetheit des Produktpakets zu prüfen. Aufträge über Wertpapiergeschäfte bittet die NAM per e-Mail, per Fax, telefonisch, postalisch oder persönlich in ihren Räumlichkeiten zu erteilen.

Die NAM behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Finanzinstrumenten nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Das gilt entsprechend für die Annahme sonstiger Erklärungen, die auf den Geschäftsabschluss gerichtet sind.

#### **Vermögensberatung / Vermögensverwaltung**

Im Zuge der Vermittlung von Wertpapiergeschäften an die jeweilige Depotbank ist die NAM sowohl bei Geschäften, die eine Anlageberatung voraussetzen als auch im Rahmen der Vermögensverwaltung verpflichtet von den Kunden folgende Angaben zu erfragen:

- seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz
- seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen,

die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung zu empfehlen und im Rahmen der Vermögensverwaltung eine Anlageentscheidung treffen zu können, das oder die für den Kunden geeignet ist/sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht/entsprechen. Der Kunde verpflichtet sich, die NAM unverzüglich zu informieren, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Anlageziele oder, insbesondere bei juristischen Personen, wenn sich deren rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

Die NAM setzt für den Abschluss voraus, dass die Vermögenswerte des Kunden für Anlagen zur Verfügung stehen und keinerlei Einschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit unterliegen.

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Vermögensverwaltung

- den Anlagezielen (einschließlich der Risikotoleranz) des Kunden entspricht
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind
- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Die NAM wird dabei geeignete Strategien und Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Art und die Merkmale, wie z.B. Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können.

Wird gleichzeitig eine Verkaufs- und eine Kaufempfehlung ausgesprochen (Umschichtung von Finanzinstrumenten), so wird die NAM die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie über die empfohlenen Neuinvestitionen einholen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchführen, so dass die NAM analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit die NAM bei der Vermögensberatung oder der Vermögensverwaltung im Kundeninteresse handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Kunde der NAM über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft und seine finanziellen Verhältnisse mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die NAM die Wertpapierdienstleistungen der Vermögensberatung und der Vermögensverwaltung erbringen kann. Die NAM wird die Kundenangaben erfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Vermögensberatung oder für die Vermögensverwaltung relevant sind, hinzuweisen.

Erlangt die NAM die erforderlichen Informationen nicht, darf sie im Zusammenhang mit einer Vermögensberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Vermögensverwaltung keine Dienstleistung erbringen.

Die NAM ist ab dem 03.01.2018 gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Die NAM wird im Rahmen der Anlageberatung grundsätzlich den jeweils für ein Finanzinstrument bestimmten Zielmarkt berücksichtigen und dabei auch prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der NAM im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist.

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt die NAM dem Privatkunden vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser Geeignetheitserklärung wird die NAM die erbrachte Beratungsleistung benennen sowie erläutern, dass sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, dass die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt und wird dem Kunden die Geeignetheitserklärung nicht vorab auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, stellt die NAM dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und die NAM dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor Vertragsschluss zu erhalten.

## **X. BESCHREIBUNG DER KUNDENKATEGORISIERUNG**

### **1. Allgemeines zur Kundenkategorisierung**

Die EU-Finanzmarkttrichtlinie nimmt eine Unterteilung in drei Kundenkategorien vor: Privatkunden/Kleinanleger, professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien. Diese Einstufung erfolgt aufgrund gesetzlich festgelegter Kriterien. Die Festlegung der Schutzvorkehrungen für die jeweilige Kundenkategorie erfolgt unter Berücksichtigung und Beurteilung der Kenntnisse, der Erfahrungen und dem Sachverstand der Kunden. Ein höheres Schutzniveau bedeutet zugleich die Verpflichtung zu einer detaillierteren und umfangreicheren Aufklärung des Kunden vor Erbringung der Dienstleistung, die es dem Kunden erlaubt, seine eigene Anlageentscheidung zu treffen und Risiken angemessen zu beurteilen.

### **2. Kundeneinstufung durch die NAM**

Die NAM ist dazu verpflichtet, Kunden zweckdienliche Informationen rechtzeitig vor einer Entscheidung auf eine angemessene Art und Weise zur Verfügung zu stellen, damit der Kunde in der Lage ist, eine überlegte Entscheidung auf fundierter Basis zu treffen. Diese Informationen, Werbemitteilungen einschließend, sind derart ausgestaltet, dass sie redlich, eindeutig, verständlich und nicht irreführend sind. Die NAM stuft alle ihre Kunden generell als Privatkunden ein und unterrichtet Neukunden vorab über ihre Einstufung als Privatkunde. Bereits bestehende Kunden werden dann unterrichtet, wenn die NAM eine Neueinstufung vornimmt.

### **3. Kundenkategorien**

#### **Privatkunden**

Als Privatkunden werden alle die Kunden eingestuft, die nicht professionelle Kunden sind. Der Begriff „Privatkunde“ geht über natürliche Personen hinaus und umfasst daher auch, unabhängig von ihrer Rechtsform, kleine und mittlere Unternehmen. Die Kundengruppe der Privatkunden genießt das höchstmögliche Schutzniveau. Dies bedeutet zugleich die Verpflichtung zu einer detaillierteren und umfangreicheren Information des Kunden vor Erbringung der Dienstleistung, die es dem Kunden erlaubt, seine eigene Anlageentscheidung zu treffen und Risiken angemessen zu beurteilen. Privatkunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen in den folgenden Bereichen zur Verfügung zu stellen:

- Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen
- Finanzinstrumente und vorgeschlagene Anlagestrategien
- Kosten und Nebenkosten
- Ausführungsplätze für Wertpapieraufträge



### Professionelle Kunden

Die Einstufung als professioneller Kunde erfolgt nur in den Fällen, in denen der Kunde ein „geborener“ professioneller Kunde ist (z.B. Versicherungsgesellschaften, große Unternehmen).

Hier kann die NAM davon ausgehen, dass der Kunde über ausreichende Erfahrung, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um die Anlageentscheidungen selbst zu treffen und dass der Kunde finanziell in der Lage ist, alle Risiken in Verbindung mit diesen Anlagen zu tragen, welche mit seinen Anlagezielen vereinbar sind.

Die MiFID charakterisiert folgende Kunden als professionelle Kunden:

- a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- b) Sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- c) Versicherungsunternehmen
- d) Fondsgesellschaften und ihre Verwaltungsgesellschaften
- e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
- f) Bestimmte Unternehmen, die als Wertpapierleistung bestimmte Eigengeschäfte / Eigenhandel betreiben
- g) Börsenhändler und Warenderivatehändler
- h) Sonstige institutionelle Anleger, die im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können
- i) Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:
  - 20 Mio. EUR Bilanzsumme
  - 40 Mio. EUR Umsatzerlöse
  - 2 Mio. EUR Eigenmittel
- j) Zentralbanken, internationale und supranationale Anleger
- k) Anleger deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht und Einrichtungen, welche die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Sobald ein Kunde eines der oben genannten Kriterien erfüllt, ist er laut Gesetz ein professioneller Kunde und wird von der NAM auch so eingestuft.

### 4. Umklassifizierung

Ein professioneller Kunde kann auf Antrag als Privatkunde eingestuft werden und unterliegt damit den Schutzvorschriften für Privatkunden. Diese Einstufung gilt dann für die gesamte Geschäftsbeziehung. Unter Erfüllung von verschiedenen Kriterien kann ein Privatkunde auch die Klassifizierung als professioneller Kunde bei einem niedrigeren Schutzniveau schriftlich beantragen, wobei er der NAM schriftlich zu bestätigen hat, dass er sich der Folgen des Verzichts auf das vorgesehene Schutzniveau bewusst ist. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassifizierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf. Sollte die NAM zur Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die er eingestuft ist, nicht mehr erfüllt, ist die NAM verpflichtet, eine Anpassung von sich aus vorzunehmen. Die NAM wird den Kunden dann umgehend informieren.

## XI. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ZUWENDUNGEN ALLER ART

Die NAM handelt stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Wertpapiernebenleistungen für den Kunden von Dritten gegebenenfalls an die NAM gezahlte oder erhaltene Gebühren oder Provisionen oder gegebenenfalls gewährte oder an-genommene nicht entgeltliche Zuwendungen erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Die Zuwendungen führen zu einer Verbesserung der Dienstleistungsqualität für den Kunden und werden dem Kunden in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt und zwar bevor die entsprechende Wertpapier- oder Nebenleistung erbracht wird. Dabei legt die NAM die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht monetäre angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen. Auf Kundenwunsch werden weitere Einzelheiten zu den Zuwendungen offengelegt.
- Es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung von Wertpapier- und Wertpapiernebenleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind, beispielsweise Verwahrungs-, Abwicklungs-, Handelsplatz- und gesetzliche Gebühren, und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der NAM hervorrufen können, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

Detaillierte Informationen können der Anlage 1 „Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen“ entnommen werden.

## XII. KREDITFINANZIERUNG UND FINANZINSTRUMENTE MIT HEBELWIRKUNG

Bei kreditfinanzierten Portfolios klärt die NAM den Kunden über die besonderen Risiken auf, die mit der Kreditfinanzierung der Portfolios verbunden sind. Zudem erhält der Kunde bei kreditfinanzierten Portfolios im Rahmen der Vermögensverwaltung monatlich einen Vermögensstatus. Zudem erfolgt eine Aufklärung zu den damit verbundenen Risiken.

### XIII. HINWEIS „BASISINFORMATIONEN ÜBER WERTPAPIERE UND WEITERE KAPITALANLAGEN“

Detaillierte Informationen über die Beschaffenheit und wesentlichen Merkmale der angebotenen Finanzinstrumente sind den jeweiligen Broschüren zu entnehmen. Diese Broschüren werden den Kunden im Rahmen der Depotöffnungen bei der Depotbank durch die NAM zur Verfügung gestellt. Zudem ist bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf der Internetseite des Emittenten verfügbar. Eine Druckversion kann zudem beim Emittenten angefordert werden

### XIV. INFORMATIONEN ÜBER DIE KOSTEN UND DIE NEBENKOSTEN

Zu Beginn der Geschäftsbeziehung werden dem Kunden die Gebühren der NAM mitgeteilt. Eventuelle Änderungen werden den Kunden unter Einhaltung von Fristen mitgeteilt. Auf Anfrage kann dem Kunden jederzeit eine aktuelle Gebühreninformation der NAM sowie das Gebührenverzeichnis der Depotbanken der NAM, zur Verfügung gestellt werden. Das Gebührenverzeichnis kann von Depotbank zu Depotbank variieren.

Die NAM stellt dem Kunden Kosteninformationen vor der Annahme von Kauf-/ Verkaufsaufträgen bezogen auf Finanzinstrumente oder der Erbringung einer Anlageberatung zur Verfügung. Darüber hinaus erhält der Kunde nachträglich grundsätzlich einmal jährlich eine Kosteninformation. Diese Kosteninformation enthält Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistung und der Auswirkung der Kosten auf die Rendite.

Die Vorab-Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Die nachträgliche Kosteninformation weist die Kosten aus, die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich angefallen sind. Sie wird jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Verfügung gestellt (erstmalig im Kalenderjahr 2019 für das Kalenderjahr 2018). Im Falle einer Vermögensverwaltung erhält der Kunde vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages einmalig eine Kosteninformation über die voraussichtlichen Kosten und Folgekosten.

Telekommunikationskosten:

Es fallen seitens der NAM keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen.

#### **Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage:**

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Gleiches gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht {In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und /oder sonstige Steuern anfallen {z.B. Withholding Tax nach US- amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

### XV. KUNDENINFORMATIONEN ZUM BESCHWERDEMANAGEMENT

Wir wollen unseren Kunden ein zuverlässiger sowie verantwortungsbewusster Geschäftspartner sein und die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns an erster Stelle. Sollte es dennoch Grund für eine Beschwerde geben, hat NAM ein Verfahren für die Bearbeitung Ihres Anliegens eingerichtet.

Bitte richten Sie Ihre Beschwerde schriftlich an:

NAM Asset Management S.A.  
**- Beschwerdemanagement -**  
157, rue Cents

L - 1319 Luxembourg

oder

[info@nobis-am.com](mailto:info@nobis-am.com)

Entweder Sie erhalten von uns innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eine Eingangs-bestätigung, der Sie den zuständigen Ansprechpartner sowie die voraussichtliche Bearbeitungsdauer für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde entnehmen können oder wir unterbreiten Ihnen bereits eine Lösung. Findet die vorgeschlagene Lösung nicht Ihre Zustimmung oder erfolgt die Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zu Ihrer Zufriedenheit, so haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an unseren Vorsitzenden der Geschäftsleitung zu wenden oder ein Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) einzuleiten.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der CSSF unter folgendem Link:

<http://www.cssf.lu/de/verbraucher/kundenbeschwerden>

## **ANLAGE 1**

### **ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR KUNDEN ÜBER ZUWENDUNGEN**

Sehr geehrte Kunden,

wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir gegebenenfalls von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon sind wir auf Grund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet, Sie über Zuwendungen (Vergütungen in Geld oder sonstige geldwerte Vorteile),\* die wir gegebenenfalls von unseren Vertriebspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen. Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden, nachstehend genannten, Finanzprodukten unserer Vertriebspartner, gegebenenfalls entsprechende Zuwendungen erhalten. Über die detaillierten Modalitäten der möglichen Zuwendungen, klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

\* Rückvergütungen in Form geldwerter Vorteile kann die NAM insbesondere durch die Bereitstellung von technischer Unterstützung und Informationsmaterial, aber auch für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie für die Durchführung besonderer kunden- oder produktbezogenen Vertriebsaktionen erhalten. Die NAM stellt dabei organisatorisch sicher, dass die Dienstleistungen Ihnen gegenüber stets im ausschließlichen Kundeninteresse erbracht werden.

- 1. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds**
- 2. Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen**
- 3. Vermittlung von Passiv- und Kreditgeschäften**
- 4. Vermittlung von Devisen- und Wertpapierumsätzen an die Depotbank der Kunden**

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt sowie über die mögliche Zuwendung für die NAM, stellt Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

#### **Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen**

**Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die NAM die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen/Zuwendungen behält, vorausgesetzt, dass die NAM die Vertriebsvergütungen nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen darf.**

**Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), welche die NAM im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhält.**

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen angenommene oder gewährte Zuwendungen müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung entsprechend den gesetzlich festgelegten Kriterien zu verbessern und stehen der Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegen.

Im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistung und -Nebendienstleistung erhalten wir von anderen Dienstleistern geringfügige nicht monetäre Zuwendungen wie z.B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Zuführer, d. h. unabhängige Vermittler, die uns einzelne Geschäfte oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft neue Kunden vermitteln, zahlen wir gegebenenfalls zum Teil erfolgsbezogene Provisionen als auch Fixentgelte.

## **ANLAGE 2**

### **Interessenkonfliktpolitik der NOBIS Asset Management S.A.**

Die NOBIS Asset Management S.A. Luxemburg (nachfolgend NOBIS genannt) erbringt eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für ihre Kunden im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit:

- Vermögensverwaltung
- Vermarktung von Anteilen an Investmentfonds
- Finanzmaklertätigkeiten
- Kommissionsgeschäft
- Portfolio Management
- Anlageberatung

Hierbei können Interessenkonflikte auftreten, die nicht in jedem Fall vermeidbar sind. Die Anforderungen an die NOBIS betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten, haben der Gesetzgeber sowie die Aufsichtsbehörde des Finanzsektors in den folgenden Regelwerken definiert:

- Geändertes Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften Art. 441-7
- Geändertes Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor Art. 37-2
- Delegierte Verordnung 2017/565 der EU-Kommission vom 11. Oktober 2019 Art. 33 – 43
- EU-Verordnung 2014/596 über Marktmissbrauch ergänzt durch die EU-Verordnung 2016/958
- CSSF-Rundschreiben 20/758 Punkt 171

Aus diesem Grund hat die NOBIS weit reichende Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, über die wir nachfolgend informieren.

#### **I. Was sind Interessenkonflikte?**

Ein Interessenkonflikt liegt im Rahmen des Wertpapiergeschäfts vor, wenn bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen – oder Finanznebenleistungen widerstreitende Interessen aufeinandertreffen und dies eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zur Folge haben kann.

Interessenkonflikte können entstehen im Verhältnis unserer Kunden zu:

- a.) NOBIS Asset Management einschließlich ihres Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- b.) unseren Mitarbeitern
- c.) den Depotbanken
- d.) den per Portfoliomanagement-Vertrag betreuten Sondervermögen (z.B. Investmentfonds)
- e.) den Handelspartnern
- f.) anderen Kunden

#### **II. Welche Geschäfte sind in diesem Zusammenhang relevant?**

Bei folgenden Wertpapierdienstleistungen können Interessenkonflikte entstehen:

- a.) Maklergeschäfte

Entgegennahme und Weitergabe von Aufträgen über ein oder mehrere Finanzinstrumente für Rechnung von Kunden, ohne Gelder und Finanzinstrumente von Kunden zu halten

- b.) Vermögensverwaltung

Diskretionäre und individualisierte Verwaltung von Vermögen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten, im Rahmen eines Kundenmandats mit Entscheidungsspielraum

- c.) Abschlussvermittlung

die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen und für fremde Rechnung

- d.) Anlageberatung

die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird

e.) Portfolio Management

das Management von Sondervermögen (z.B. Investmentfonds)

Interessenkonfliktpotential beinhaltet auch folgende Wertpapiernebenleistung:

a.) Devisengeschäfte

die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen (im Makler- und Kommissionsgeschäft)

**III. Welche Interessenkonflikte können auftreten?**

Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen können sich insbesondere ergeben

- a.) aus persönlichen Beziehungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen zu anderen Unternehmen oder Organisationen
- b.) aus der Übernahme (weiterer) Vorstands-, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmandate dieser Personen
- c.) aus geschäftlichen Beziehungen und Kooperationen der NOBIS, ihres Verwaltungsrates, ihrer Geschäftsleitung oder ihrer Mitarbeiter zu anderen Unternehmen (z.B. Emittenten) oder Organisationen
- d.) wenn die NOBIS oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch ein Kontrollverhältnis mit der NOBIS verbunden ist, am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten oder für dessen Rechnung getätigten Geschäfts, ein Interesse hat, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt
- e.) wenn die NOBIS oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch ein Kontrollverhältnis mit der NOBIS verbunden ist, dem gleichen Geschäft wie der Kunde nach geht
- f.) wenn die NOBIS oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch ein Kontrollverhältnis mit der NOBIS verbunden ist, aktuell oder zukünftig, von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung, zusätzlich zu der für diese Dienstleistung übliche Provision oder Gebühr, einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält
- g.) die NOBIS oder eine mit ihr verbundene Person (z.B. Verwaltungsrat, Geschäftsleiter oder Mitarbeiter) könnte zu Lasten eines Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder finanziellen Verlust vermeiden
- h.) für die NOBIS oder eine mit ihr verbundene Person (z.B. Verwaltungsrat, Geschäftsleiter oder Mitarbeiter) gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des betroffenen Kunden zu stellen
- i.) in der Anlageberatung aus eigenem Umsatzinteresse der NOBIS, aus getätigten Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die von Depotbanken Retrozessionen (z.B. anteilige Transaktionsgebühren) an die NOBIS gezahlt werden
- j.) in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung, wenn Kundengelder in die hauseigenen Investmentfonds LiLux-Rent und/oder LiLux-Convert und/oder LiLux-Aktien Global investiert werden
- k.) durch das Erlangen vertraulicher, nicht öffentlicher Informationen
- l.) aus sonstigen Vorteilen, die die NOBIS oder ein Mitarbeiter von einem Kunden oder Geschäftspartner erhält oder an diesen gewährt
- m.) durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern
- n.) wenn Mitarbeiter für eigene Rechnung Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen.

**IV. Unsere Prozedur bei Feststellung von Interessenkonflikten**

- a.) Sollte es zu Interessenkonflikten kommen, unabhängig davon, ob diese aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft resultieren oder Mitarbeiter einem Interessenkonflikt aus anderen Gründen unterliegen, informieren die betroffenen Mitarbeiter die Compliance Funktion unverzüglich und in angemessener Weise.
- b.) Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, die einem Interessenkonflikt unterliegen, informieren neben der Compliance Funktion ebenso unverzüglich und in angemessener Weise, die Geschäftsleitung sowie den Verwaltungsrat.

- c.) Der Chief-Compliance-Officer und die Geschäftsleitung beraten und beschließen geeignete Maßnahmen, zur Vermeidung von Konfliktpotential, im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.
- d.) Festgestellte Interessenkonflikte, sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Konfliktpotential, sind von der Compliance Funktion in dem Interessenkonflikt-register der Gesellschaft entsprechend aufzuführen.
- e.) Das Interessenkonfliktregister wird im Rahmen der jährlichen Compliance-Prüfung auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- f.) Kunden der NOBIS oder potentiellen Kunden, welche ein berechtigtes Interesse verfolgen, wird das Interessenkonfliktregister der NOBIS auf Anfrage offen gelegt.

#### **V. Unsere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

- a.) Die Geschäftsfelder Asset Management (Vermögensberatung, Vermögensverwaltung, Portfolio Management von Sondervermögen, Eigenanlagen) sowie Wertpapierhandel (Maklergeschäfte, Kommissionshandel, Orderausführung) sind nach dem Prinzip der Funktionstrennung auf Mitarbeiterebene streng voneinander getrennt.
- b.) In der NOBIS überwacht die Compliance-Stelle, die unter direkter Verantwortung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung steht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Wertpapierhandel. Daneben werden jährliche Prüfungen durch die Innenrevision und den Abschlussprüfer der Gesellschaft durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden unmittelbar an den Verwaltungsrat berichtet.
- c.) Kundenaufträge werden grundsätzlich nach den Richtlinien über die Grundsätze der Auftragsausführung (Best Execution Policy) der NOBIS und deren Depotbanken bzw. nach Weisung der Kunden ausgeführt.
- d.) Unsere Mitarbeiter werden in regelmäßigen Schulungen über Compliance-relevante Inhalte informiert.
- e.) Die Mitarbeiter des Wertpapierhandels nehmen jährlich den Internationalen Verhaltenskodex für die Finanzmärkte „FX GLOBAL CODE“ zur Kenntnis.
- f.) Mitarbeitergeschäfte sind untersagt, wenn sie den Anschein erwecken, dass der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin auf unzulässige Weise von seiner / ihrer Tätigkeit bei der NOBIS profitiert.

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht mit den Interessen von Kunden oder denen der NOBIS kollidieren. Darüber hinaus kann der Tatbestand des Insider-Handels vorliegen, wenn Geschäfte (z.B. das Front Running) auf Informationen basieren, die Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bei der NOBIS erhalten haben. Es ist verboten, Insider-Informationen bei einer Transaktion zu verwenden.

Aufgrund der Tatsache, dass die NOBIS selbst keine Konten/Depots weder für Kunden noch für Mitarbeiter führt, wird das Risiko eines Interessenkonflikts bei Geschäften der Mitarbeiter für eigene Rechnung, seitens des Verwaltungsrates als eher niedrig eingeschätzt und diesbezüglich auf eine explizite Regelung von Mitarbeitergeschäften in Form einer Richtlinie verzichtet.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen beispielsweise die Beratung, die Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben wir hohe Standards zum Umgang mit unseren Kunden eingerichtet. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern größte Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und gesetzlichen Regelungen sowie insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten.

Wir prüfen regelmäßig unser Interessenkonfliktmanagement als auch unsere Geschäftstätigkeit auf Interessenkonflikte bzw. Interessenkonfliktpotentiale und ergreifen, falls erforderlich, die entsprechenden Maßnahmen, um ähnliche Interessenkonflikte in der Zukunft zu vermeiden.

#### **VI. Offenlegung unvermeidbarer Interessenkonflikten**

Lässt sich das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, werden Kunden vor Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung über die Art und Herkunft der Interessenkonflikte aufgeklärt und gegebenenfalls verzichtet die NOBIS auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument. Solange keine Kundenaufklärung erfolgt ist, können keine Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen für diesen Kunden erbracht werden. So stellt die NOBIS sicher, dass Kunden ihre Entscheidung stets auf einer informierten Grundlage treffen können.

#### **VII. Weitere Informationen**

Für weitergehende Fragen zum Umgang mit Interessenkonflikten im Wertpapiergeschäft, steht unseren Kunden ihr Kundenberater oder der Chief Compliance Officer der NOBIS gerne zur Verfügung.



**ANLAGE 3**

**Best Execution Policy  
der NOBIS Asset Management S.A.**

Die NOBIS Asset Management S.A. (nachfolgend NAM) verwaltet Kundendepots bei verschiedenen Depotbanken und tritt für die VP Bank Luxembourg S.A. (nachfolgend VP Bank) in den Segmenten Anleihen, Wandelanleihen und Fremdwährungsanleihen als externer Broker auf.

**1.) Best Execution Policy aus der Position des Maklers:**

Um für Kunden bei der VP Bank die bestmögliche Ausführung eines Kauf- bzw. Verkaufsauftrages zu erzielen, hat sich die NAM bei einigen ausgewählten Marketmakern für das Autobahntrading im Bloombergssystem freischalten lassen. Alle diese Marketmaker sind Banken mit ausschließlich Nettokursen und bieten die schnellste und wahrscheinlichste Ausführung.

Folgende Banken sind derzeit unsere favorisierten Counterparties via Bloomberg-Autobahn:

- JP Morgan London
- Jefferies London
- Royal Bank of Canada London
- BNP Paribas London
- Credit Suisse London
- ZKB Zürich
- Citibank London
- Barclays Bank London
- Unicredit Bank AG München

Liegt ein Kundenauftrag vor, wird der beste über Bloomberg handelbare Preis des Papiers über die Allquote-Funktion am Bloomberg herausgesucht. Innerhalb von Sekunden erfolgt die Kauf- bzw. Verkaufsausführung des Kontrahenten.

Ist der Handel via Bloomberg-Autobahn nicht möglich (z.B. bei Wandelanleihen) wird von der NAM der aufgrund ihrer Handels- und Markterfahrung beste Kontrahent für dieses Papier angerufen bzw. via Bloomberg-IB Chat kontaktiert. Ist der Preis im Rahmen des erwarteten Preises, wird das Geschäft telefonisch bzw. via Bloomberg-IB Chat abgeschlossen. Ist der Kurs jedoch nach unserer Beurteilung nicht angemessen wird eine andere Gegenpartei kontaktiert.

Im klassischen Telefonhandel sind neben den oben genannten Kontrahenten folgende Adressen unsere Haupthandelspartner:

- Credit Suisse Hongkong
- DNB Stockholm
- DZ Bank Frankfurt
- VP Bank AG Vaduz
- Nomura London
- Goldman Sachs London
- Daiwa London
- Rabobank Utrecht

Sollten unsere ausgesuchten Kontrahenten durch z.B. durch Wechsel eines Händlers- bzw. Sales die Kriterien der NAM in Bezug auf „Best Execution“ nicht mehr erfüllen, werden diese von der NAM nicht mehr als Handelspartner akzeptiert und ggf. eine neue Gegenpartei hinzugenommen.

**2.) Betroffene Kundenkategorie:**

Die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung gilt nicht für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für geeignete Gegenparteien. Diese haben jedoch auf Antrag das Recht, sich entweder generell oder für eine bestimmte Transaktion als „professioneller Kunde“ oder „privater Kunde“ behandeln zu lassen.

**3.) Allgemeine Ausführungsgrundsätze:**

Die NAM behandelt alle Kundenaufträge im Vergleich zu anderen Kundenaufträgen oder Transaktionen für eigene Rechnung im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstleistungen, schnell, gleichwertig, loyal und gerecht, im bestmöglichen Interesse der Kunden und der Marktintegrität.

Die NAM achtet darauf, dass im Rahmen der Ausführung von Kundenaufträgen

- die ausgeführten Aufträge für Rechnung der Kunden, umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden
- die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und unverzüglich ausgeführt werden, sofern die Art des Auftrags und die Marktbedingungen dies erlauben und das Interesse des Kunden (z.B. spezifische Anweisungen) nicht ein anderes Vorgehen verlangt
- „private Kunden“ umgehend über jede wesentliche Schwierigkeit informiert werden, die die korrekte und umgehende Ausführung der Aufträge beeinflussen könnte.

#### **4.) Zusammenlegung von Aufträgen/Zeichnungen:**

Die NAM kann Aufträge sowie Zeichnungen von Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder Geschäften für eigene Rechnung zusammenlagern, wenn

- es wenig wahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge/Zeichnungen insgesamt für den Kunden nachteilig ist
- die Zusammenlegung der Aufträge/Zeichnungen wider Erwarten doch für einen Kunden nachteilig sein sollte, dieser darüber durch die NAM unterrichtet wird
- für sämtliche Ausführungen (dies beinhaltet auch Teilausführungen) von Aufträgen/Zeichnungen, eine redliche und gerechte Zuweisung, betreffend das Volumen und den Preis, seitens der NAM im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden vorgenommen wird.

#### **5.) Spezifische Anweisungen:**

Der Kunde kann der NAM spezifische Weisungen zur Ausführung von Aufträgen erteilen, insbesondere an welchem Handelsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Ausführungsgrundsätzen „Best Execution“ der ausführenden Stelle in jedem Fall vor. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung keine Anwendung findet und sein Wertpapierauftrag unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden kann. Deckt die spezifische Weisung des Kunden bestimmte Aspekte des Auftrags nicht ab, ist die NAM im Hinblick auf diese Aspekte nicht von der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung befreit.

#### **6.) Nachweis der Ausführung:**

Die NAM wird dem Kunden auf ausdrückliche Anfrage hin nachweisen, dass sie den Auftrag des Kunden im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen, die auf die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ausgerichtet sind, ausgeführt hat.

#### **7.) Best Execution Policy für an die Depotbanken zur Ausführung weitergeleitete Orders:**

Die NAM leitet alle übrigen Orders (mit Ausnahme der Orders aus ihrer Position als Makler), zur Ausführung an die Depotbanken weiter. Die Depotbanken haben jeweils eigene Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution Policy) aufgestellt. Die NAM hat für die Ausführung der weitergeleiteten Orders auf eine eigene Best Execution Policy verzichtet und sich darauf beschränkt, die jeweiligen Depotbanken auszuwählen (Auswahl-Policy) und die Aufträge nach deren Grundsätzen ausführen zu lassen.

Dazu berücksichtigt die NAM bei der Auswahl folgende Kriterien:

- Zuverlässiger Vertragspartner
- Abwicklungssicherheit
- schnelle Ausführung und Bestätigung
- günstige Ausführung
- geringe Fehlerquote

#### **8.) Überprüfung der Grundsätze**

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Gegenparteien/Handelsplätzen, insbesondere die Nutzung des Bloomberg-Handelssystems zur Ausführung von Kundenaufträgen, wird jährlich überprüft. Die NAM wird wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder ihrer Ausführungspolitik mitteilen, dies auch außerhalb der jährlichen Prüfungen wenn bei Handelspartnern die *Best Execution Policy* nicht mehr gemäß den Grundsätzen der NAM gewährleistet ist.

#### **9.) Einverständniserklärung des Kunden**

Durch die Unterzeichnung eines Vermögensberatungsvertrages oder eines Vermögensverwaltungsvertrages mit der NAM, erklärt der Kunde sein Einverständnis zu der Best Execution Policy der NAM in ihrer jeweils aktuellsten Version.